

Statuten für die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wyhl etc:

(Kenzingen, 20. Jenner 1869)

I. Zweck.

Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wyhl bezweckt, Leben und Eigenthum bei Brandfällen zu retten: Sie bildet, ein selbstständiges Corps dessen Organisation in Wechselbeziehung steht mit der übrigen Löschmannschaft der Gemeinde.

II. Eintheilung.

Die freiwillige Feuerwehr besteht aus einer uniformierter Mannschaft und hat folgende Abtheilungen:

1 Abtheilung: Rettungsmannschaft, zur Rettung von Menschen und Fahrnissen, Aufstellung der großen Leitern, sowie zur Bedienung der Handspritzen. Sie enthält die Retter:
a. der Steiger

b. der Austräger

2. Abtheilung: Spritzenmannschaft zur Bedienung der großen Spritze, sie zerfällt in die Rotten

a.) der Schlauchführer

b.) der Pumper und Buttenleute.

Weiter enthält die Feuerwehr eine entsprechende Anzahl von Trommler und Signalisten.

III. Vorgesetzte.

Die ganze Feuerwehr steht unter dem Befehle eines Commandanten, dem ein Adjutant bei(ge)geben, der bei Verhinderung deßen Stellvertreter ist. Jede Abtheilung wird von einem Obmann (: Hauptmann:) oder seinem Stellvertreter geführt.

IV. Ernennung & Wahl der Vorgesetzten.

Der Commandant und Adjutant werden von der ganzen Mannschaft auf sechs Jahre gewählt.

Die Obmänner (:Hauptleute:) und ihre Stellvertreter gehen aus der Wahl ihrer Abtheilungen

hervor. Die Bestätigung der Wahlen bleibt der Staatsbehörde vorbehalten.

Bei Wahlen entscheidet einfache Mehrheit bei geheimer Stimmenabgabe und ist die Anwesenheit von zwei dritttheilen der Mitglieder erforderlich.

Der Quartiermeister, welcher das Rechnungswesen und die schriftlichen Arbeiten besorgt, wird von dem Verwaltungsrathe gewählt.

V. Verwaltungsrath

1.) Die Angelegenheiten der Feuerwehr werden von dem Verwaltungsrathe besorgt; er vertritt dieselbe bei den Behörden, besorgt den Vollzug der Satzungen und Dienstvorschriften, ordnet die Eintheilung der Mannschaft, trifft die Bestimmung über Kleidung und Ausrüstung und erkennt die Conventionalstrafen ohne Zulässigkeit eines Recurses ^(Einspruchs).

2.) Derselbe besteht aus dem Kom(m)andanten, dem Adjutanten, den beiden Hauptleuten und ihren Ersatzmännern, nebst weitem vier von der Feuerwehrmannschaft erwählten Mitgliedern.

3.) Der Verwaltungsrath verhandelt in collegialischer Form und die Beschlüsse, zu deren Gültigkeit wenigstens fünf Mitglieder

anwesend sein müssen, werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In jeder Sitzung wird ein Protocoll geführt, welches von den Anwesenden unterzeichnet wird.

4.) In den Sitzungen des Verwaltungsrathes führt der Com(m)andant, bei dessen Verhinderung der Adjutant, eventuell ein Hauptmann den Vorsitz.

Der Bürgermeister oder der Gemeinderath können jeder Sitzung des Verwaltungsrathes anwohnen und hat deßhalb jeweils Einladung an den Bürgermeister zu ergehen. Der Gemeinderath hat berathende Stimme.

Ebenso ist der Bürgermeister zu jeder Hauptprobe durch den Com(m)andanten einzuladen.

5.) Die Sitzungen des Verwaltungsrathes werden von dem Com(m)andanten oder dessen Ersatzmann(es) angeordnet.

Der Verwaltungsrath muß ferner berufen werden (:)

a.) wenn die Gemeindebehörde darauf

antrag.

b.) Wenn mindestens 10 Mann der Feuerwehr mit motivirtem schriftlichen Antrag es beanspruchen.

c.) wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes den Antrag stellen.

Die Dienstzeit der Verwaltungsrathsmitglieder dauert sechs Jahre.

5. Im Falle der Erledigung einer Stelle durch Tod oder Austritt im Laufe der sechsjährigen Periode eines gewählten Verwaltungsrathsmitgliedes findet eine Ersatzwahl für die Dauer der Dienstzeit des Abgegangenen durch den Verwaltungsrath statt.

6. Ungerechtfertigte Verweigerung der Annahme der Wahl von Seiten eines Feuerwehrmannes oder der Austritt wird mit einer Strafe von 10 fl.(orin)¹ belegt. Der Wiedergewählte ist zur Annahme für die nächste Periode nicht verpflichtet.

7. In den Verwaltungsrath sind alle Ortsbürger wählbar.

¹ bis 1876 galt der süddeutsche Silbergulden, genannt: *Florin*, (kommt von Florentiner) zu 60 Kreuzern, als gesetzliches Zahlungsmittel im Großherzogthum Baden.

Aufnahme

Jeder hiesige unbescholtene Einwohner, der körperlich befähigt ist, kann auf seine Anmeldung bei dem Com(m)andanten in das Corps aufgenom(m)en werden.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Verwaltungsrathes. Sollten Gründe zur Verweigerung der Aufnahme vorliegen so ist der Verwaltungsrath auf Verlangen gehalten, solche dem Betreffenden mitzutheilen.

Der Verwaltungsrath berü(c)ksichtigt bei der Eintheilung die Wünsche des Aufgenommenen. Derselbe erhält bei der Aufnahme einen Abdru(c)k der Statuten, die Ausrüstungsgegenstände, nebst Dienstvorschriften und macht sich zu deren pünktlicher Einhaltung durch seine Unterschrift in den Standlisten bei Vermeidung der in den Dienstvorschriften bezeichneten Conventionalstrafen verbindlich.

Rechte & Pflichten

Dienst & Austritt

Die Mannschaft der freiwilligen Feuerwehr verpflichtet sich zu einer Dienstzeit von 6 Jahren.

Jeder Aufgenom(m)ene ist verpflichtet im Dienste den Befehlen der Vorgesetzten und unverzüglich Folge zu leisten. Dagegen haben Alle nach Maaßgabe der Statuten gleiche Rechte.

Jeder Feuerwehrmann verpflichtet sich, sowohl bei den Uebungen als auch auf die Kunde von einem ausgebrochenen Brande auf dem gewöhnlichen Sammelplatze des Corps in vollständiger Ausrüstung zu erscheinen.

Die Hälfte der Rettungsmannschaft, welche jeweils vom Com(m)andanten für Brandfälle bestim(m)t wird, eilt sofort auf den Brandplatz.

Wer verhindert ist, der hat innerhalb 24 Stunden seine Entschuldigung dem Com(m)andanten einzugeben.

Alle Uebungen und Arbeiten sind mit der größten Ruhe auszuführen

Die Com(m)andierenden werden ihre Befehle kurz und deutlich geben.

Dienstkleidung & Ausrüstung

Jedes Mitglied der Feuerwehr hat nachbezeichnete Feuerwehrkleidung zu tragen:

- a.) Blaue Blouse (oder Jacke und Beinkleider:) mit rother Paßpoull-Einfaßung
- b.) Helm
- c.) Gürtel
- d.) Rettungsleine
- e.) Beil

Die Gegenstände: d u. e sind jedoch nur insoweit anzuschaffen, als es für die Abtheilungen nöthig. Blouse und Beinkleider haben die Feuerwehrmänner zu stellen soweit nicht die Gemeinde sich entschließt die erstere dem Einen oder Andern zu beschaffen.

Die Anschaffung der weiter(e)n Requisiten übernimmt die Gemeinde, deren Eigenthum sie bleiben.

Sämmtliche von der Gemeinde angeschafften Lösch- u. Rettungs-Geräthschaften sind Eigenthum der Gemeinde und müßen sorgfältig unterhalten werden; auch wird jeder Besitzer

für den guten Unterhalt seiner Requisiten
haftbar erklärt, Sie sind in ein Verzeich-
nis zu bringen und ist dieses dem Gemeinderath
jedes Jahr vorzulegen.

Bei allen, die Lösch- und Rettungsgeräth-
schaften und Einrichtungen betreffenden
Fragen, welche die Gemeindekasse berühren
hat sich der Verwaltungsrath mit dem
Gemeinderath zu benehmen.

Von der Feuerwehrcasse

Die Feuerwehrcasse schöpft ihre Mittel:

a.) aus der Gemeindekasse, welche die bereits
bewilligten auf Januar jeden Jahres
fälligen 50 fl.(orin) auszahlen wird.

b.) aus den freiwilligen Beiträgen, welche die
Mannschaft unter sich vereinbaren und
festsetzen will.

c.) aus etwaigen Geschenken und Stiftungen

d.) aus den Strafgeldern.

Die Verwendung der Gelder bestimmt der
Verwaltungsrath, in dringenden Fällen
der Com(m)andant.

Durch Beiträge der gesammten Einwohnerschaft

soll eine Unterstü(t)zungskasse gebildet werden für solche Mitglieder, welche bei Uebungen oder Brandfällen Schaden erleiden sollten. Der Cassier legt jährlich am 1ten Februar dem Verwaltungsrathe Rechnung ab, und diese Rechnung wird zur Einsicht des Corps 14 Tage aufgelegt und in einer Generalversammlung eröffnet.

Strafen

Die Disciplinarstrafen bestehen in einfachem Verweis, in Geldstrafen bis zu fünf Gulden, in geschärftem Verweis vor der Abtheilung, in Entziehung des Dienstgrades und in der Ausweisung aus dem Corps, welches vor dem Corps bekannt gemacht wird. Wer bei einem Brande sich nicht zum Dienste gestellt, ohne genügende Entschuldigung beizubringen, kann von dem Verwaltungsrath bis zu 5 fl.(orin) bestraft und aber auch aus dem Corps ausgewiesen werden.

Wer bei den Uebungen und sonstigen Dienstleistungen erst zehn Minuten nach

der festgesetzten Zeit eintrifft hat 6 cr (Kreuzer) Strafe zu zahlen.

Jeder Vorgesetzte kann seinen Untergebenen augenblicklich zurechtweisen, vorbehaltlich höherer Strafe auf erstattete Anzeige, wenn er sich im Dienste eines ordnungswidrigen Benehmens schuldig gemacht.

Sollte sich ein Vorgesetzter eine dienstwidrige Behandlung gegen Untergebene oder eine Ueberschreitung seiner Befugnisse überhaupt zu Schulden kom(m)en lassen, so kann deßhalb beim Verwaltungsrath Beschwerde erhoben werden. Dieser wird den Thatbestand untersuchen und nach Befund erkennen.

Die Strafen der Verweise, sowie die Geldstrafen welche den Betrag von 5 fl.(orin) nicht übersteigen, werden auf die von den betreffenden Vorgesetzten unnachsichtlich zugehenden Anzeigen von dem Verwaltungsrath erkannt und vollzogen. Diesem steht auch als Annahmscollegium die Ausweisung zu.

In allen Fällen, wo zur Gültigkeit einer

Wahl die Bestätigung der Staatsbehörde nöthig, kann der Verwaltungsrath weder die Enziehung der Charge, noch die Ausschließung aus dem Corps, ohne Einwilligung der Staatsbehörde aussprechen.

Generalversammlung

Jedes Jahr muß im Monat Juni eine Generalversammlung abgehalten und der Tag der Abhaltung 8 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden. Der Verwaltungsrath kann jedoch zu jeder Zeit eine Generalv(er)s(amm)l(un)g einberufen, wenn das Interesse des Corps dieselbe wünschenswerth erscheinen läßt.

Sie muß ferner berufen werden, wenn ein dritttheil der Mitglieder des Corps in schriftlich an den Verwaltungsrath gerichtetem Antrage eine solche verlangt. Der regelmäßigen Generalversammlung wird von dem Verwaltungsrath ein Bericht über den Stand des Corps, der Rechenschaftsbericht und der jährliche Rechenschaftsnachweis vorgelegt; ebenso der vorgesetzten Staatsstelle. Sodann gehört in den

Geschäftskreis der Generalversammlung:

- 1.) die Verbescheidung des Rechenschaftsberichts
- 2.) die Ertheilung des Absolutariums an den Rechner
- 3.) die Vornahme der ihr vorbehaltenen Wahlen des Corpscom(m)andanten sowie der Mitglieder des Verwaltungsrathes, soweit ihr solche zusteht;
- 4.) die Entscheidung über die Aenderung der Statuten und der Dienst-Ordnung, wenn ihr hie(r)für Anträge von dem Verwaltungsrath vorgelegt werden. Zusätze oder Abänderungen an den Statuten bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde.

Jedes Mitglied des Corps kann in der Generalversammlung Anfragen oder Anträge stellen. Erstere werden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes beantwortet; letztere wenn sie unterstützt werden, zur Untersuchung gebracht.

Solche Anträge, welche eine Aenderung der Statuten und Dienst-Ordnung bezwecken, müssen, - wenn sie berü(c)ksichtigt werden sollen – dem Verwaltungsrathe acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung

bekannt gemacht werden.

Beschlüsse über Veränderung der Statuten und der Dienstordnung können nur mit einer Mehrheit von Zweidritttheilen der anwesenden Corpsmitglieder vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsbehörde gültig gefaßt werden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Corpsmitglieder erschienen ist.

Für alle ander(e)n Beschlüsse genügt eine Stimmenmehrheit.

Ueber die sämtlichen Anträge wird ein Protocoll geführt, welches von dem Bürgermeister, Feuerwehrcom(m)andanten auch dem Schriftführer und wenigstens drei nicht zum Verwaltungsrath gehörigen Corpsmitgliedern unterschrieben und sodann in längstens 14 Tagen nach abgehaltener Versam(m)lung an einem geeigneten von dem Verwaltungsrathe bezeichneten Orte zur Einsicht aufgelegt wird.

Ausserdem wird dasselbe in der nächsten Generalversammlung vorgelesen.

Bei der Signatur 714/1 Nr. 253 im Staatsarchiv Freiburg handelt es sich um ein Kopiaibuch des großherzoglichen Bezirksamtes Kenzingen, darin werden Vorgänge dokumentiert und aml. Beschlüsse gefaßt.

Transkription: Stefan Schmidt, Wyhl vom 22.6. - 29.6.2017

Korrektur: Günther Klugermann, Freiburg

*Mitglieder im Arbeitskreis Regionalgeschichte – Archivgruppe
an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Philosophische Fakultät,
Lehrstuhl für Geschichte, Historisches Seminar*